

**SATZUNG DER
DEUTSCH-MEXIKANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.**

In der von der Mitgliederversammlung am 16. November 2012
beschlossenen Fassung

I.

Name, Vereinszweck und Sitz

§ 1 (Name)

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Mexikanische Juristenvereinigung e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

§ 2 (Vereinszweck)

- (1) Angesichts der traditionellen Freundschaft und der ständig zunehmenden Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten ist es das Ziel der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung, die wechselseitige Kenntnis und das Verständnis der beiden Rechtsordnungen zu fördern. Diesem Zweck sollen Sammlung und Austausch von Informationen, zweisprachige Publikationen und Vorträge, fachliche Zusammenkünfte in beiden Staaten sowie die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen von beiderseitigem Interesse dienen. Die Ergebnisse sollen gleichermaßen Praxis und Wissenschaft zugute kommen.
- (2) Die Verwirklichung der Vereinsziele erfolgt in Abstimmung mit der Deutsch-Mexikanischen Gesellschaft e.V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Sitz)

- (1) Sitz des Vereins ist München.
- (2) Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Mitgliedschaft

§ 4 (Erwerb)

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 5 (Beiträge)

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen, vor allem bei noch in Ausbildung befindlichen Mitgliedern oder auf Antrag bei Mitgliedern mit Wohnsitz in Mexiko, kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder von dessen Erhebung absehen.
- (2) Der Beitrag ist zum 31. März jeden Jahres im voraus zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei Personengemeinschaften und bei juristischen Personen;
- (2) durch Austrittserklärung, die nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist möglich ist. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet;

- (3) durch Ausschluss, der bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden kann und dem Mitglied mit Begründung mitzuteilen ist. Bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag kann der Ausschluss auch ohne Anhörung erfolgen. Eine Mitteilung hat nur dann zu erfolgen, wenn dem Verein eine gültige Postadresse bzw. Mail-Adresse vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlichen Widerspruch einlegen; soweit der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgibt, entscheidet über ihn die nächste Mitgliederversammlung.

III.

Die Organe des Vereins

§ 7 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit als weiteres Vereinsorgan ein Kuratorium bestellen.

§ 8 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten, mindestens einen Monat vor dem festgelegten Termin durch schriftliche Benachrichtigung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten; über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. In den Verhandlungen kann Deutsch oder Spanisch gesprochen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Nur Mitglieder, die nicht in dem Lande wohnhaft sind, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, können sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der einfache Mehrheit genügt.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Sie wird vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 (Der Vorstand)

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB geführt. Dieser besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, darunter dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder zweier seiner Mitglieder zusammen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder – im Verhinderungsfalle – des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Verein wird nach außen vertreten durch:
 - (a) den Präsidenten allein oder
 - (b) beide Vizepräsidenten gemeinsam oder
 - (c) einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (6) Rechtsgeschäfte, die für die Deutsch-Mexikanische Juristenvereinigung eine Verpflichtung von über DM 2.000,- begründen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 (Das Kuratorium)

- (1) Dem Vorstand kann ein Kuratorium zur Seite gestellt werden, das ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks berät und unterstützt. Es soll gewährleisten, dass die Arbeit des Vereins seiner Zweckbestimmung entspricht.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll zwölf nicht übersteigen. Sie werden vom Vorstand des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (3) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 11 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Im übrigen gilt das unter § 8 Gesagte.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und hierzu Vollmacht erhalten.

§ 12 (Vereinsvermögen)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten an die Deutsch-Mexikanische Gesellschaft e.V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 (Schweigen der Satzung)

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 des deutschen BGB.